

# DOUBLE.COR

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der DOUBLE.COR Design- & Digitalagentur

### 1. Geltung

Doublecor (im Folgenden "Auftragnehmer") führt alle Aufträge auf Grundlage dieser AGB durch. Abweichungen oder besondere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

### 2. Vergütung

2.1. Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder den vereinbarten Stundensätzen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Werden die Arbeiten des Auftragnehmers in größerem Umfang verwendet als vereinbart, ist eine zusätzliche Vergütung zu zahlen. Die Vergütung darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.

2.2. Sollte keine Vergütung festgelegt sein, wendet der Auftragnehmer die Honorarempfehlungen des Berufsverbands der Deutschen Kommunikationsdesigner (BDG) an. Dies gilt entsprechend bei vom Auftraggeber nach Auftragserteilung veranlassten Änderungen oder Ergänzungen.

2.3. Für längere Projekte oder bei hoher Vorleistung durch den Auftragnehmer sind Abschlagszahlungen zu leisten.

### 3. Mitwirkung des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, notwendige Informationen und Materialien zeitnah und in geeigneter Form bereitzustellen.

3.2. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch fehlerhafte oder virenbefallene Dateien entstehen.

3.3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle übergebenen Materialien (z. B. Fotos, Grafiken) für die beauftragte Nutzung freigegeben sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für Inhalte, die vom Auftraggeber geliefert wurden.

### 4. Urheberrechte

4.1. Jeder dem Auftragnehmer erteilte Auftrag, der die Erstellung von Entwürfen umfasst, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers. Es gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und die des Werkvertragsrechtes.

4.2. Die Entwürfe dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen oder Details - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gelten die Honorarempfehlungen des BDG (neueste Fassung) als vereinbart.

4.3. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitwirkung begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart worden.

### 5. Fremdleistungen

5.1. Technische Nebenkosten wie Druckkosten, Reise- und Versandkosten trägt der Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

5.2. Der Auftragnehmer kann im Namen des Auftraggebers erforderliche Fremdleistungen beauftragen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von daraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

# DOUBLE.COR

## 6. Lieferung

6.1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Bei Verzögerungen durch den Auftragnehmer wird eine Nachfrist gesetzt. Wird die Nachfrist überschritten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

6.2. Verzögert sich die Bereitstellung von notwendigen Informationen oder Materialien durch den Auftraggeber, verschieben sich die Liefertermine entsprechend.

## 7. Beanstandungen

7.1. Der Auftraggeber hat die gelieferten Arbeiten unmittelbar nach Erhalt zu prüfen und etwaige Mängel innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen.

7.2. Der Auftragnehmer haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird nicht gehaftet.

## 8. Digitale Daten

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die digitalen Quelldaten (z. B. offene Layout-Dateien) an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

## 9. Zahlungen

9.1. Rechnungen sind sofort nach Rechnungszugang ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen.

9.2. Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung eingeräumt.

9.3. Der Auftraggeber kann gegenüber dem Auftragnehmer kein Zurückbehaltungsrecht aus anderen Aufträgen geltend machen. Eine Aufrechnung ist ihm nur mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen erlaubt.

## 10. Belegexemplare

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer unentgeltlich mindestens zwei Belegexemplare der vervielfältigten Werke zur Verfügung, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

## 11. Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## 12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Augsburg.

12.2. Es gilt deutsches Recht.

12.3. Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Stand: 11/2024